EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/2214(INI)

22.3.2005

ENTWURF EINES BERICHTS

mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus (2004/2214(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Rosa Díez González

PR_INI_art114

INHALT

Seite

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT 3

BEGRÜNDUNG 9

VORSCHLAG EINER EMPFEHLUNG AN DEN RAT (B6-0071/2004) 14

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN 16

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT

zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus (2004/2214(INI))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Antoine Duquesne im Namen der ALDE-Fraktion zu dem überarbeiteten Aktionsplan/Fahrplan der EU zur Terrorismusbekämpfung (B6-0071/2004),

– gestützt auf Titel V des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel VI des EU-Vertrags, insbesondere seine Artikel 29, 30, 31, 32, 34, 39 und 42,

– in Kenntnis des Vertrags über eine Europäische Verfassung, insbesondere seine Artikel I-3, II-62, II-63, II-64, II-67, II-82, II-107, II-108, II-109, II-110, III-257, III-261, III-271, III-272, III-273, III-275 und III-276,

– in Kenntnis der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet am 4. November 1950 in Rom und geändert durch das Protokoll Nr. 11, insbesondere ihrer Artikel 3, 5, 6, 8, 9 und 10,

– in Kenntnis der am 10. Dezember 1948 unterzeichneten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere ihrer Artikel 1, 2, 3, 5, 7, 12, 13 und 19,

– in Kenntnis der zwölf Konventionen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

– in Kenntnis des am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs,

– in Kenntnis des am 21. September 2001 in Brüssel vom außerordentlichen Europäischen Rat angenommenen Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus,

– in Kenntnis der Erklärungen anlässlich der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs am 19. Oktober 2001 in Gent,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001,

– in Kenntnis des Beschlusses des Rats vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität[1],

[1] ABl. L 63 vom 6.3. 2002, S. 1.

– in Kenntnis des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten[1],

– in Kenntnis des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung[2],

– in Kenntnis des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten[3],

– in Kenntnis des Rahmenbeschlusses 2003/577/JAI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union[4],

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 25. und 26. März 2004,

– in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004 zur Bekämpfung des Terrorismus,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004,

– in Kenntnis des überarbeiteten Aktionsplans/Fahrplans zur Bekämpfung des Terrorismus, angenommen vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 17. und 18. Juni 2004,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 4. und 5. November 2004,

– in Kenntnis des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der EU[5], angenommen vom Europäischen Rat von Brüssel vom 4. bis 5. November 2004,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2004,

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 94 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahmen des Ausschusses ... sowie des Ausschusses ... (A6-0000/2005),

A. in der Erwägung, dass die Menschenrechte unverhandelbar, unteilbar und unübertragbar sind und die wichtigste Aufgabe der Demokratie darin besteht, die Rechte der Bürger zu schützen,

---

[1] ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.
[2] ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.
[3] ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.
[4] ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.
[5] ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

B. in der Erwägung, dass der Terrorismus hingegen die Grundfreiheiten angreift und nach Zerstörung der Demokratie selbst mit gewaltsamen Methoden strebt, indem er ein Klima heraufbeschört, das das Recht der Bevölkerung auf ein Leben ohne Angst zunichte macht,

C. in der Erwägung, dass Terrorakte, welcher Art sie auch sein mögen, einen direkten Angriff auf die Rechte und Freiheiten der Bürger (einschließlich des grundlegendsten Rechts des Menschen: des Rechts auf Leben), die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit bedeuten,

D. in der Erwägung, dass der Terrorismus eine der größten ständigen Bedrohungen ist, denen jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und die übrige Welt ausgesetzt sind, so dass er sich zum Hauptproblem der europäischen Bürger entwickelt hat und einen Angriff auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellt,

E. in der Erwägung, dass die Bedrohung durch den Terrorismus heute nicht auf bestimmte geographische Gebiete beschränkt ist, weil die Terrororganisationen zur Verübung ihrer Gewalt- und Terrorakte grenzübergreifende Netzwerke nutzen können, die in der Lage sind, Schäden verheerenden Ausmaßes in mehreren Ländern gleichzeitig zu verursachen,

F. in der Erwägung, dass kein Mitgliedstaat den Terrorismus allein bekämpfen kann;

G. in der Erwägung, dass die Bekämpfung der Bedrohung durch den Terrorismus den Einsatz aller Instrumente des Rechtsstaats und der Europäischen Union erfordert,

H. in der Erwägung, dass zur Zerschlagung des Terrorismus der Extremismus und die Intoleranz bekämpft werden müssen, gegen die Legitimationsgrundlage der Terrorakte und die Argumente, die ihn stützen, angegangen werden muss und diejenigen aufgedeckt und verfolgt werden müssen, die die Gewalt als Lösungsweg für politische, wirtschaftliche, soziale oder sonstige Konflikte verteidigen oder propagieren,

I. in der Erwägung des Umstands, dass in Europa und in der Welt verschiedene Formen des Terrorismus nebeneinander existieren (in Europa heutzutage hauptsächlich der baskische Radikalismus und der islamische Fundamentalismus) und es dadurch unerlässlich ist, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um sie alle zu bekämpfen, insbesondere den Terrorismus der Terrororganisation Al Qaeda, der heute die größte und unbekannteste Bedrohung darstellt,

J. in der Erwägung, dass sich die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, wenn sie tatsächlich wirksam sein sollen, aus einer proaktiven Politik der Europäischen Union ergeben müssen, die von einer echten Überzeugung und Entschlossenheit der staatlichen Stellen getragen und von einer entsprechend sensibilisierten und gut informierten Bevölkerung unterstützt wird,

K. in der Erwägung, dass die Zerschlagung des Terrorismus nur durch die Stärke und die moralische Überlegenheit der Demokratie und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gewährleistet werden kann,

L. in der Erwägung, dass keine Handlungen des Menschen stärker zu verurteilen und niederträchtiger sind als die Morde, Massaker, Folterungen, Verfolgungen und Bedrohungen, die von den Terroristen unterschiedslos verübt werden,

M. in der Erwägung, dass die wirksamsten Mittel zur Zerschlagung des Terrorismus darin bestehen, ihn radikal zu verurteilen und jegliche moralische, kausale oder politische Erwägung zur Rechtfertigung seiner Akte auszuschließen,

N. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihre Solidarität mit den Opfern des Terrorismus bereits zum Ausdruck gebracht hat durch:

- die Erklärung vom 25. März 2004, in der der Europäische Rat den 11. März zum „Europäischen Tag der Opfer des Terrorismus“ erklärt hat;
- die Annahme der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Entschädigung der Opfer von Verbrechen[1], zu denen auch die Opfer der Terrorakte zählen;
- ein 2004 geschaffenes Pilotprogramm zur Finanzierung von Projekten zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus und ihrer Familien sowohl in psychologischer als auch in medizinischer und sozialer Hinsicht,

O. in der Erwägung, dass die Opfer des Terrorismus Symbolcharakter für die Demokratie haben,

P. in der Erwägung, dass die Stimme der Opfer, ihre Realität, dort gegenwärtig sein muss, wo Beschlüsse über die Bekämpfung und Zerschlagung derer gefasst werden, die aus ihnen wider Willen Protagonisten gemacht haben,

1. empfiehlt dem Rat und dem Europäischen Rat, bei der Studie, die zweimal jährlich zur Umsetzung des überarbeiteten Aktionsplans/Fahrplans der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus erstellt werden muss, und im Allgemeinen bei der Festlegung der Strategie für die unablässige und umfassende Bekämpfung der Bedrohung durch den Terrorismus:

   a) eine Europäische Stiftung für die Opfer des Terrorismus zu gründen, in deren Stiftungsausschuss die Verantwortlichen der europäischen Politik für die Bekämpfung des Terrorismus und die Vertreter der Verbände der Opfer des Terrorismus versammelt sind; diese Stiftung wäre eine Anlauf- und Kontaktstelle für die europäischen Bürger, die Opfer von Verstößen gegen die Grundrechte aufgrund der Bedrohung durch den Terrorismus werden, und müsste auch die bestmögliche Zusammenarbeit zwischen den bestehenden nationalen Stiftungen sicherstellen;

   b) bestimmte Terroranschläge unter die Verbrechen zu subsumieren, die in den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, um auf diese Weise dafür Sorge zu tragen, dass diese Verbrechen nicht verjähren und rechtlich zu den Verbrechen gerechnet werden, die die Gemeinschaft und das Internationale Recht als die schwersten und unzulässigsten betrachten;

[1] ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15.

c) im Geiste des Vertrags über eine Verfassung für Europa die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft zu fördern, deren Aufgabe es ist, die Täter und Komplizen schwerwiegender grenzüberschreitender Verbrechen, insbesondere terroristischer Straftaten, zu ermitteln, zu verfolgen und vor Gericht zu bringen;

d) die Umwandlung von Europol in eine Europäische Agentur, die der demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt und der gerichtlichen Kontrolle des Gerichtshofs unterworfen ist, voranzutreiben, damit Europol letztlich eine echte föderale Polizei der Europäischen Union wird;

e) vorrangig die Modalitäten des Austausches vorbeugender Informationen der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten untereinander und im Austausch mit Europol zu stärken;

f) auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss anzunehmen, der die funktionale Verbindung zwischen dem EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung und der Kommission sowie eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Tätigkeiten des EU-Koordinators herstellt;

g) von allen Mitgliedstaaten die unverzügliche, vollständige und getreue Umsetzung aller von der Europäischen Union angenommenen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Terrorismus zu fordern;

h) vor Ablauf des Jahres 2005 eine eingehende und öffentliche Evaluierung der Umsetzung des überarbeiteten Aktionsplans/Fahrplans zur Bekämpfung des Terrorismus vorzunehmen;

i) den Entwurf und die Umsetzung neuer Rechtsinstrumente zu prüfen, die mit größerer Wirksamkeit die Beschaffung und Verteilung von Geldern zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten, die auf nicht legalem Wege aufgebracht werden, verfolgen;

j) von allen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union selbst die Unterzeichnung und Ratifizierung der zwölf existierenden internationalen Konventionen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die Annahme der acht Sonderempfehlungen der OECD zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu fordern und von allen Drittstaaten, mit denen die Europäische Union Beziehungen unterhält, zu verlangen, ebenso zu verfahren;

k) Fortbildungsprogramme im Bereich soziale Kommunikation zu finanzieren und zu entwickeln, die folgende Ziele haben:
   - Bekämpfung der Legitimationsgrundlage, die einen günstigen Nährboden für den religiös oder ideologisch motivierten Rassenhass darstellt;
   - Entwicklung einer Pädagogik des Friedens, des friedlichen Zusammenlebens, der Freiheit und der Achtung der Menschenrechte;

l) im Einklang mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa und mit Artikel 42 des

EU-Vertrags einen Beschluss mit dem Ziel zu fassen, dass die in Artikel 29 des EU-Vertrags vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität in Titel IV des EG-Vertrags aufgenommen, dem Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament, dem Verfahren der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat unterworfen und der juristischen Kontrolle des Gerichtshofs unterzogen werden;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und dem Europäischen Rat und, zur Information, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, den Vereinten Nationen sowie ihren Sonderorganisationen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I. EINFÜHRUNG - DER HEUTIGE TERRORISMUS

Der Terrorismus stellt heute eine der größten ständigen Bedrohungen dar, mit denen jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und die übrige Welt konfrontiert sind.

Die heutige Bedrohung durch den Terrorismus ist nicht auf bestimmte geographische Gebiete beschränkt, in denen Terroristen Gewalt- und Terrorakte zur Förderung ihrer Sache verüben. Heute agieren Terroristen über internationale und grenzübergreifende Netzwerke, indem sie Mittel einsetzen, die Schäden verheerenden Ausmaßes verursachen und mehrere Staaten gleichzeitig treffen können.

Der Terrorismus ist in der Europäischen Union kein neues Phänomen, denn in mehreren Mitgliedstaaten gibt es seit vielen Jahren eine ständige Bedrohung für die Demokratie, die freie Ausübung der Menschenrechte und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Nach den tragischen Ereignissen des 11. September 2001 in New York und Washington und den Terroranschlägen, die danach verübt wurden, kann kein Zweifel daran bestehen, dass eine der größten Herausforderungen, denen sich die Menschheit im 21. Jahrhundert stellen muss, die Bekämpfung des Terrorismus ist. Als Europäer können wir feststellen, dass die Sicherheit heutzutage unser größtes Ziel und der Terrorismus unsere größte Bedrohung ist.

Zu dem Terrorismus, den wir als einheimischen Terrorismus bezeichnen können, ist eine neue Form des Terrorismus, der islamistische Fundamentalismus, hinzugekommen. Ein Terrorismus, auf den wir nicht zu reagieren wissen und den der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung, Gijs de VRIES, auf der Grundlage der bei der Verübung der Anschläge eingesetzten Strategie als „Massenvernichtungsterrorismus“ definiert.

II. DIE BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Rechtfertigung und Notwendigkeit

Der Terrorismus ist ein Frontalangriff auf die Menschenrechte und die Pluralität der demokratischen Gesellschaften.

Die Europäische Union hat die Pflicht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und den europäischen Bürgern die tatsächliche Erfüllung ihrer Pflichten zu gewährleisten, insbesondere derjenigen, die sich im EU-Vertrag aus Artikel 2, Spiegelstrich 4, Artikel 6 Absatz 4 oder aus Artikel 29 ableiten, der der Europäischen Union die Pflicht auferlegt, „den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten“, und die in Artikel 257 Absatz 3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa bekräftigt wird.

Kein Mitgliedstaat kann das Phänomen des Terrorismus allein bekämpfen. Die Sicherheit der europäischen Bürger ist unteilbar, und die derzeitigen Umstände, die es Straftätern und Terroristen ermöglichen, sich auf dem Gebiet der Europäischen Union frei zu bewegen, während es zwischen den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union 25 strafrechtliche und

polizeiliche Grenzen gibt, können nicht hingenommen werden.

Die Unionsbürger fordern massiv und mit aller Dringlichkeit, dass die Europäische Union die Bedrohung durch den Terrorismus entschlossen, unablässig und wirksam bekämpft, indem sie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt und, falls nötig, neue Instrumente schafft, die auf den gemeinsamen und geteilten Werten der Freiheit, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beruhen.

2. Die Auswirkungen der Terroranschläge vom 11. September 2001 und der Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nahmen ihre zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Terrorismus bereits 1975 im Rahmen der so genannten Trevi-Gruppe auf. Später wurden der Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht von 1992, den Vertrag von Amsterdam von 1997 und den Vertrag von Nizza von 2001 Befugnisse für die Bekämpfung des Terrorismus übertragen, deren politische Mandate in den „Aktionsplan von Wien“ von 1998 und in die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats von Tampere von 1999 eingingen.

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten wirkten gleichsam wie ein Katalysator beschleunigend auf die Annahme einer breiten Palette von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.
Seither ist die Bekämpfung des Terrorismus zu einem der vorrangigen Ziele sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Europäische Union und ihre Organe geworden.

Der Europäische Rat nahm auf seiner außerordentlichen Tagung vom 21. September 2001 einen „Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus“ an, auf den ein detaillierter „Fahrplan“ zur Umsetzung des Aktionsplans folgte.

Darauf folgten unmittelbare Ergebnisse, denn auf dem Europäischen Rat von Laeken vom 15. Dezember 2001 wurde eine politische Einigung über Folgendes erzielt:

a) die Schaffung des Europäischen Haftbefehls und von Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Juni 2002 als Ersatz für die langwierigen und ineffizienten Auslieferungsverfahren;
b) die für alle Mitgliedstaaten vereinheitlichte Definition des Terrorismus als Straftat und der entsprechenden Strafen;
c) die Schaffung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen.

Ferner erzielte der Rat Justiz und Inneres vom 28. Februar 2002 eine politische Einigung über die Errichtung von Eurojust und die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union.

3. Die Auswirkungen der Terroranschläge vom 11. März 2004 in Madrid und die Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2005 zur Bekämpfung des Terrorismus.

Nach den brutalen Terroranschlägen von Madrid nahm der Europäische Rat vom 25. und 26.

März 2004 eine Erklärung zur Bekämpfung des Terrorismus mit dem Ziel an, die Koordinierung und Kooperation bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, die aus folgenden Komponenten besteht:

a) der Schaffung des Amtes eines EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung,

b) der Einrichtung eines verstärkten Lagezentrums der EU im Sekretariat des Rates, das gemäß den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 17. und 18. Juni dem Rat ab dem 1. Januar 2005 strategische Evaluierungen der Bedrohungen auf der Grundlage der von den nationalen Dienststellen zur Verfügung gestellten Erkenntnissen vorlegen und einen besseren Informationsaustausch mit Europol gewährleisten wird;

c) der Verstärkung der Rolle von Europol, Eurojust und der Task Force der Polizeichefs der Mitgliedstaaten;

d) der Annahme der unter den 25 Mitgliedstaaten geltenden Solidaritätsklausel gegen den Terrorismus (die denselben Tenor hat wie Artikel 42 des Vertrags über eine Verfassung für Europa) mit dem Ziel, dass die Mitgliedstaaten im Geiste der Solidarität handeln, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel eines Terroranschlags ist;

e) der Errichtung einer Europäischen Grenzschutzagentur, die ihren Betrieb im Mai 2005 aufnehmen wird;

f) der Formulierung neuer Vorschläge zur Verhütung der Finanzierung des Terrorismus;

g) dem Aufruf an die Mitgliedstaaten, die vom Rat beschlossenen Maßnahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus vom 21. September 2001 oder die in anderen Initiativen vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen;

h) der Festlegung von sieben aktualisierten strategischen Zielsetzungen, damit der Rat einen überarbeiteten Aktionsplan/Fahrplan der EU zur Bekämpfung des Terrorismus beschließt und dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Juni 2004 erneut Bericht erstattet.

4. Der 2004 überarbeitete Aktionsplan/Fahrplan der EU zur Bekämpfung des Terrorismus.

Der Europäische Rat vom 16. und 17. Juni 2004 billigte den vom Rat vorbereiteten, überarbeiteten Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus, in dem nahezu 200 Maßnahmen für die folgenden sieben vorrangigen strategischen Zielsetzungen entwickelt werden:

a) Vertiefung des internationalen Konsenses und Intensivierung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus;

b) Eindämmung des Zugangs von Terroristen zu finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen;

c) Maximierung der Kapazitäten der Organe der EU und der Mitgliedstaaten zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Terroristen und zur Verhütung von Terrorakten;

d) Gewährleistung der Sicherheit des internationalen Verkehrs und wirksamer Grenzkontrollsysteme;

e) Verstärkung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten, die Folgen eines Terroranschlags zu bewältigen;

f) Untersuchung der Faktoren, die die Unterstützung des Terrorismus und die Rekrutierung von Terroristen begünstigen;

g) Ausrichtung der Maßnahmen der EU im Bereich der auswärtigen Beziehungen auf prioritäre Drittstaaten, in denen die Kapazitäten und die Bereitschaft zur Bekämpfung des Terrorismus gestärkt werden müssen.

Für die meisten Maßnahmen wurde eine Frist für die Durchführung gesetzt.

Der Europäische Rat hat die Umsetzung des Aktionsplans erstmals auf seiner Tagung vom 16. und 17. Dezember 2004 überprüft und wird zukünftig zweimal im Jahr eine Überprüfung durchführen.

5. Das Haager Programm

Der Europäische Rat vom 4. und 5. November 2004 nahm das „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ an, das ein Mehrjahresprogramm (2005-2009) ist und alle Aspekte der politischen Maßnahmen umfasst, die der „Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ dienen, insbesondere der Bekämpfung der Kriminalität im Geiste der Reformen, die in dem Vertrag über eine Verfassung für Europa enthalten sind, der voraussichtlich im Jahre 2006 in Kraft treten wird.

Im Allgemeinen legt das Haager Programm in Bezug auf den Austausch von Informationen zu Strafverfolgungszwecken fest, dass ab dem 1. Januar 2008 der Austausch von Informationen gemäß dem „Grundsatz der Verfügbarkeit“ erfolgt. Dies ist ein bahnbrechender Grundsatz, der bedeutet, dass unionsweit ein Strafverfolgungsbeamter in einem Mitgliedstaat, der für die Erfüllung seiner Aufgaben Informationen benötigt, diese aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten kann.

Was speziell die Bekämpfung des Terrorismus anbelangt, so unterstreicht das Haager Programm, dass die Mitgliedstaaten zur Verhütung des Terrorismus ihre Maßnahmen nicht auf die Gewährleistung der eigenen Sicherheit beschränken dürfen, sondern auch auf die Sicherheit in der gesamten Europäischen Union konzentrieren müssen.

III.- EVALUIERUNG DES 2004 ÜBERARBEITETEN AKTIONSPLANS/FAHRPLANS ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Bekämpfung des Terrorismus erfordert eine gemeinsame Politik der Europäischen Union. Laut Eurobarometer vom April 2002 ist dies die Ansicht und Forderung von 85 % der europäischen Bürger.

Wenn sich der Terrorismus parallel zur Globalisierung der Wirtschaft zu einem globalen Phänomen entwickelt, kann die Antwort auf dieses Phänomen nicht darin bestehen, sich auf den nationalen Bereich zu beschränken oder auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der EU. Es bedarf auch einer Definition sowie einer europäischen und internationalen Strategie.

Die Rolle, die die Europäische Union bei der Bekämpfung des Terrorismus spielt, ist entgegen den Forderungen der europäischen Bürger sehr begrenzt. Der Großteil der Instrumente und Kompetenzen im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus liegt weiterhin in den Händen der Mitgliedstaaten, die mit zu großer Häufigkeit ihre Souveränität und ihre Informationssysteme schützen, anstatt sie vertrauensvoll und effizient zu teilen, um die Bürger zu schützen.

Viele der von der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen wurden weder richtig in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzt noch von einigen Mitgliedstaaten innerhalb der zeitlichen Vorgaben angewandt.

Von den zwölf Konventionen der Vereinten Nationen zur internationalen Bekämpfung des Terrorismus sind lediglich vier Konventionen von den nationalen Parlamenten der 25 Mitgliedstaaten ratifiziert worden.

Aufgrund dessen schlägt Ihre Berichterstatterin den Mitgliedern dieses Ausschusses eine Reihe von Empfehlungen zur Prüfung vor, die über die eingehende Kritik an den Maßnahmen des geltenden Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus hinausgehen und neue Wege aufzeigen wollen, die es der Europäischen Union ermöglichen, die geeigneten Instrumente zu erreichen, um bei strenger Wahrung der Menschenrechte die Verteidigung eines echten Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten.

5.10.2004

VORSCHLAG EINER EMPFEHLUNG AN DEN RAT (B6-0071/2004)

eingereicht gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Geschäftsordnung
von Antoine Duquesne
im Namen der ALDE-Fraktion
zu dem überarbeiteten Aktionsplan/Fahrplan der EU zur Terrorismusbekämpfung

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2004 angenommenen Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus,

– in Kenntnis des auf der Tagung des Europäischen Rates vom 17. und 18. Juni 2004 angenommenen überarbeiteten Aktionsplans der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung,

– in Kenntnis des im Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung vorgesehenen Maßnahmenpakets, das auf der Tagung des Europäischen Rates am 17. Dezember 2004 geprüft werden soll,

– gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass eines der wichtigsten Kriterien der Politik der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung die Verbesserung der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU ist,

B. in der Erwägung, dass unbedingt die Gelegenheit genutzt werden sollte, globale, wirksame Politiken zur Bekämpfung des Terrorismus anzuregen und auszuarbeiten,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

   a) eine wirkliche europäische Politik zur Terrorismusbekämpfung einzuleiten, die alle Faktoren berücksichtigt, die zur Entstehung des Terrorismus und zu seiner Ausbreitung sowohl in der EU als auch in der übrigen Welt beitragen;

   b) die Mitgliedstaaten aufzufordern, die vom Rat angenommenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung wirksam und in vollem Umfang durchzuführen;

   c) sobald wie möglich alle erforderlichen legislativen Maßnahmen zu ergreifen, um einen schlüssigen, globalen Rahmen für die Terrorismusbekämpfung zu schaffen, der u.a. Maßnahmen umfasst, die eine lückenlose Zusammenarbeit von Sicherheitskräften und Polizei gewährleisten;

   d) die in Artikel 42 des Entwurfs des Verfassungsvertrags für Europa enthaltene Solidaritätsklausel, die in die einschlägige Erklärung des Europäischen Rates vom 25. und 26. März 2004 übernommen wurde, bei Terroranschlägen anzuwenden;

   e) in den jährlichen Haushaltsplänen der Europäischen Union die erforderlichen Mittel

für Hilfen und ausreichende Entschädigungen für die Opfer von Terroranschlägen bereitzustellen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und – zur Information – dem Europäischen Rat und der Kommission zu übermitteln.